Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

[redacted]
Sachbearbeiter

[redacted]

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

[redacted]

Geschäftszahl: 2026-0.125.673

Kennzeichnung von Schweinen gemäß Art. 54 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend darf die Vorgehensweise im Umgang mit Anträgen gemäß Art. 54 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ausgeführt werden.

Bei der Beurteilung, ob ein kultureller, Freizeit- oder Wissenschaftszweck im Sinne des Art. 54 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 vorliegt, ist zu ermitteln, wofür die Tiere überwiegend verwendet werden sollen. So werden insbesondere Tiere, die vorwiegend zur Zucht von Schweinen (dabei ist es unerheblich, um welche Rasse es sich handelt) verwendet werden, nicht zu Freizeitzwecken (oder zu kulturellen oder Wissenschaftszwecken) gehalten.

Für Tiere, die am Zuchtbetrieb bloß kurzfristig gehalten werden, um dann an eine:n Unternehmer:in verkauft zu werden, der bzw. die diese Tiere dann überwiegend zu Freizeitzwecken (oder zu kulturellen oder Wissenschaftszwecken) halten wird, kann jedoch eine Ausnahme gemäß Art. 54 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 erteilt werden.

Klargestellt wird jedoch, dass die Einordnung, ob ein kultureller, Zucht- oder Wissenschaftszweck vorliegt, lediglich eine Voraussetzung zur Gewährung der Ausnahme von der regulären Kennzeichnung von Schweinen darstellt. Die Behörde hat danach im Einzelfall abzuwägen, ob eine solche Ausnahme zu erteilen ist. Dabei ist neben den Interessen des Antragstellers (Zweckmäßigkeit der regulären Kennzeichnung bei dieser Haltungsform, physiologische Probleme der Tiere,…) auch die Zweckmäßigkeit bei der Kontrolle durch die Behörde (insbesondere im Tierseuchenfall) sowie die Rückverfolgbarkeit und eine potentielle Mischnutzung (Freizeitzwecke und kommerzielle Zwecke) zu berücksichtigen.

Diese Vorgehensweise kann auch auf andere Tierarten, bei denen ein Abweichen von der regulären Kennzeichnung zulässig ist, angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 11. Februar 2026
Für die Bundesministerin:
[redacted]

Beilage/n: Beilagen